

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 53 (1973-1974)
Heft: 3

Vorwort: Die erste Seite
Autor: Wehrli, Bernhard

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die erste Seite

FÜHRT UNS DIE GESETZESINFLATION IN EINE VOLLZUGSKRISE? Diese Frage ist vor einigen Monaten in der Neuen Zürcher Zeitung aufgeworfen worden. Die Zahl der Bundesgesetze, der dringlichen und nicht dringlichen Bundesbeschlüsse, der Verfügungen und Verordnungen hat sich seither weiter vermehrt. Darum, ob sich ein solcher Wust von Vorschriften in der Praxis zu bewähren vermag, haben sich die Urheber anfänglich nur wenig gekümmert.

Eine kürzlich von privater Seite herausgegebene Sammlung der «Texte der Konjunkturmassnahmen» enthält etwa vier Dutzend bundesrechtliche Erlasse, die seit 1971 allein im Zeichen dieses Generaltitels in Kraft gesetzt worden sind: Mieterschutz, Baubeschränkungen, Raumplanung, Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne, Kreditwesen, Währungsschutz, steuerwirksame Abschreibungen usw. Hier handelt es sich weitgehend um Ausnahmerecht für aussergewöhnliche Zeiten. Aber auch die Pflanze der ordentlichen Gesetzgebung wuchert weiter. Eines ihrer Lieblingsobjekte ist die Raumplanung mit ihren noch kaum absehbaren Konsequenzen. Eine wahre Eskalation auf der Verordnungsstufe dürfte sich sodann im Umweltschutz ergeben; eine erste Skizze für das zu schaffende schweizerische Umweltschutzgesetz sah über 50 Kompetenzdelegationen «an den Bund», «an den Bundesrat», «an die zuständigen Behörden» vor.

Man mag erschauern, wenn man sich in solchen Fällen die Frage nach der künftigen Rechtsanwendung stellt. Bestehen klare Vorstellungen über den möglichen Inhalt allfälliger Ausführungsbestimmungen? Verfügt der Bund über die personellen Mittel, um zu gewährleisten, dass die von ihm selber zu erlassenden Vollzugsvorschriften gegebenenfalls eingehalten werden? Sind die Kantone in der Lage, ihre Funktionen zu erfüllen, dort wo ihnen der Vollzug übertragen ist? Vermögen die Gerichte bei Straf- und Beschwerdefällen in adäquater Weise zu reagieren?

Eine allzu extensive und perfektionistische Gesetzgebung wird ihre Ziele mit Sicherheit verfehlten. Mehr schlecht als recht vollzogen, führt sie den Staat in eine Krise des Rechtes, die in eine Krise des Rechtsstaates auszumünden droht.

Bernhard Wehrli
